

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 09.06.1817 publ. 12.06.1817

im vorigen Jahre, durch Gottesdienst ge-
feiert werden. — Die Geistlichen werden
von den ihnen vorgesezten Behörden die da-
zu erforderlichen Aufgaben erhalten, sämt-
liche Unterthanen aber hierdurch von jener
höchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt und
zur Theilnahme an der Feier jener glowür-
digen Ereignisse aufgefordert.

31) Cammer-Bekanntmachung vom
9. Juni publ. 12. ej. 1817.

Da bey der Cammer vorgekommen ist, ^{Zusatz zum S.}
daß mehrere Amts-Einnehmer bey der mo- ^{8. und 9. der}
natlichen Hebung der Herrschaftlichen Ge- ^{Amts-Einneh-}
fälle und sonstigen Abgaben die Bruchtheile ^{mer-Instructi-}
von Groten und Schwarzen jedesmal für voll ^{on.}
rechnen, und für jeden solchen Bruch einen
ganzen Groten erheben, wodurch, mit Be-
lästigung der Unterthanen, ihnen ein Vor-
theil zuwächst, auf welchen sie nach ihrer
Instruction durchaus keine Ansprüche ma-
chen können, so wird, um dieses abzustel-
len, nach ausdrücklicher Höchster Vorschrift,
als Zusatz zum S. 8. und 9. der Instruction
für die Amts-Einnehmer, hiedurch folgen-
des angeordnet:

1) Der Amts-Einnehmer ist verpflichtet,
alle diejenigen ordentlichen Abgaben, welche
ein Contribuent monatlich zu bezahlen hat,

nach ihrem genauen Betrag in dem Quitungsbuche dergestalt zu summiren, daß alle dabey befindliche Brüche von Schwaren oder Groten auf einen Bruch reducirt werden.

2) Werden in einem Monate außerordentliche Beyträge irgend einer Art, z. B. zur Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe, zu Kirchen, Schulen, Sielen und dergleichen, zur Hebung ausgeschrieben, so ist deren genauer Betrag zu der Summe der ordentlichen Abgaben dergestalt zu addiren, daß überall nur ein Bruch von Schwaren oder Groten entsteht.

3) Für diesen Bruch wird im ersten Monat von dem Contribuenten ein halber Groten oder ein Groten, als die kleinste wirklich vorhandene Landesmünze, entrichtet; der dabey entstehende Ueberschuß aber darf nicht dem Amts-Einnehmer zu Gute kommen, sondern ist im Quitungsbuche neben der Quitung für den Monat zu bemerken mit der Bezeichnung: Rest. Wer also z. B. 6 Rthlr. 2 Gr. $2\frac{2}{3}$ Schw. zu entrichten hat, bezahlt neben den 6 Rthlr. 2 Gr. entweder noch $\frac{1}{2}$ Groten oder 1 Groten, und der Amts-Einnehmer bemerkt neben der Quitung im ersten Fall: Rest $\frac{1}{3}$ Schw. im letztern Fall: Rest $2\frac{1}{3}$ Schw.

4) Der auf solche Art notirte Rest wird